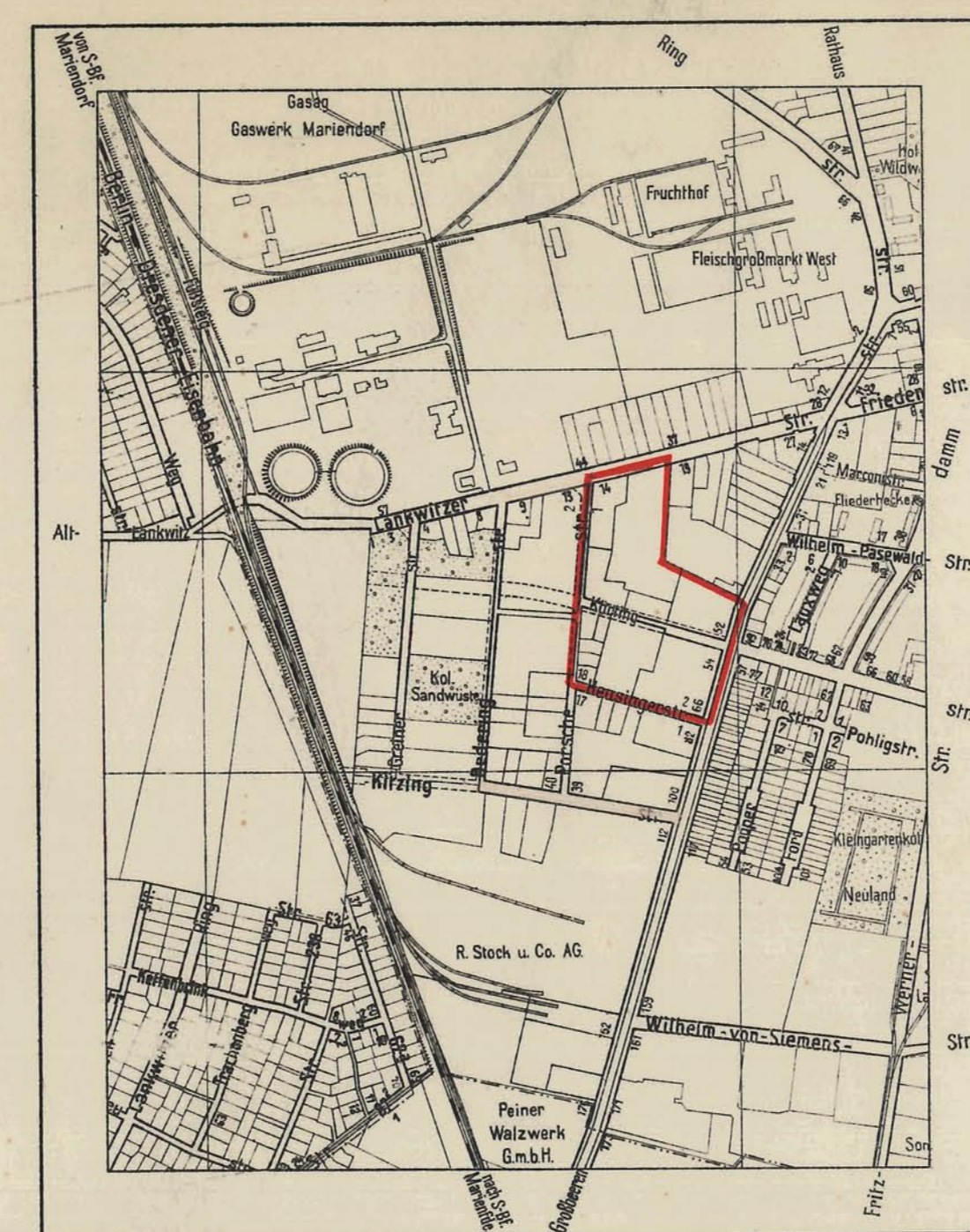
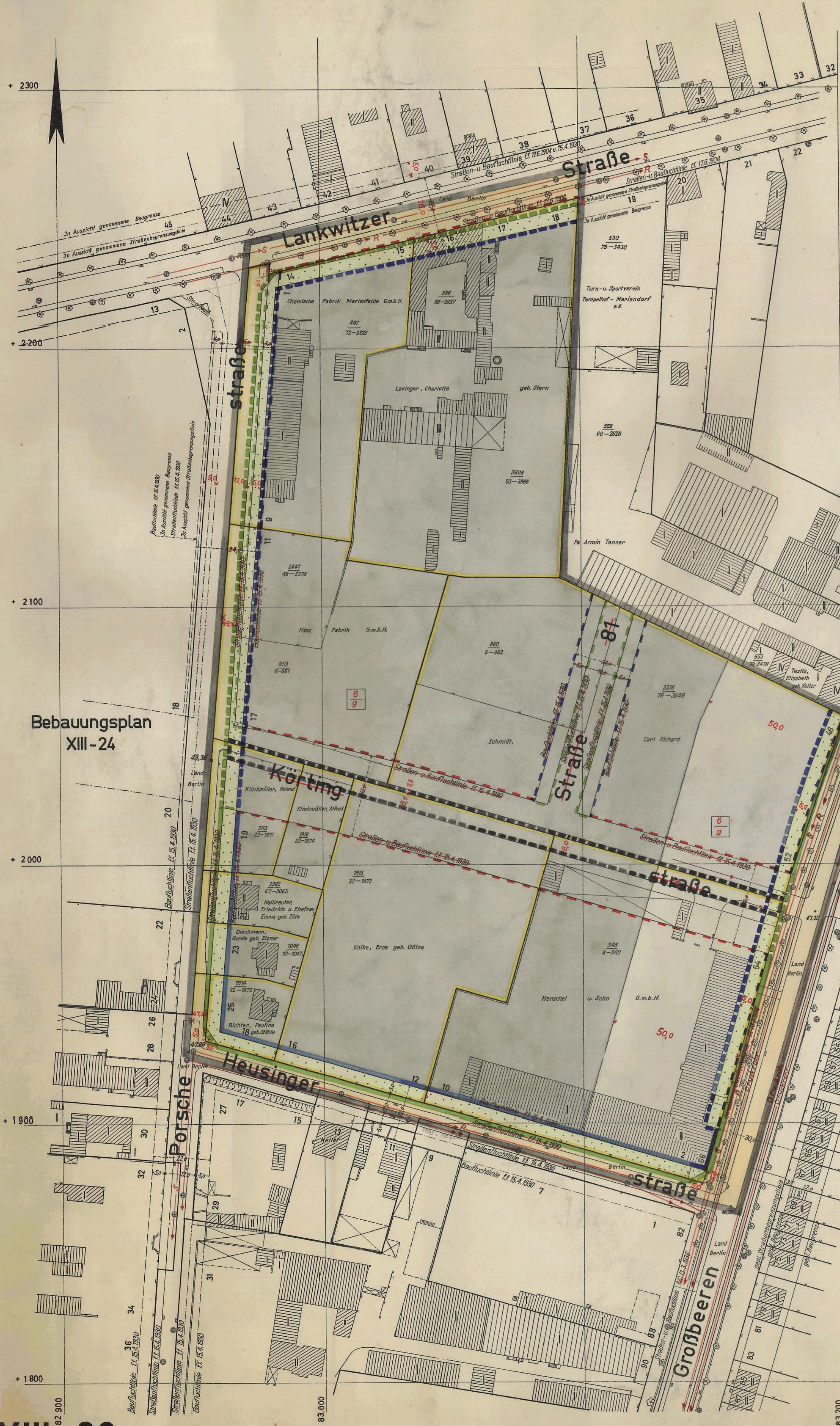
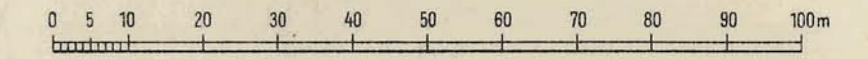


für das Gelände  
zwischen

## Lankwitzer Straße, Großbeerenerstraße, Heusingerstraße und Porschestraße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Maßstab 1:1000



**Zeichenerklärung**

<b>A. Festsetzungen</b>			
<b>Baulinien</b>	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Leitungsrecht, Schutzstreifen
<b>Beschränkungen</b>			
<b>Überbaubare Flächen</b>			
1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959		
		§ 7 Nr. 10 (beschr. Arbeitsgebiet)	
		§ 7 Nr. 11 (reines Arbeitsgebiet)	
2. Maß der Nutzung			
Flächenmäßige Ausweisung		Baufeste und Bauweise (17 Nr. 11-15 Bau0)	o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise
<b>Nicht überbaubare Flächen</b> Frei- u. Verkehrsflächen		private Grünfläche	
		Straßenland	
<b>B. Sonstige Eintragungen</b>			
<b>Gebäude</b> mit Geschößanzahl			Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
<b>Versorgungsleitungen</b>	Abwässer	R - Regenwasser S - Schmutzwasser	
<b>Grenzen usw.</b>		vorhanden	Grenze des Geltungsbereiches
		geplant	Grundstücksgrenze
		aufzuheben	Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Gleise

### Planergänzungsbestimmungen

1. Betriebe und Einrichtungen im beschränkten Arbeitsgebiet dürfen für das Wohngebiet östlich der Großbeerenerstraße keine Nachteile oder Belästigungen verursachen.
2. Die unter Leitungsrecht stehende Fläche darf nicht bebaut und nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.
5. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 14. Februar 1961 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Bebauungsplan XIII-27

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 27. 7. 1962  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage



*J. Hübner*  
Vermessungsamtsrat

Aufgestellt:  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Domeyer  
Obervermessungsamt

Berlin-Tempelhof, den 18. 12. 59

Hoffmann  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. 1. 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. 2. bis 28. 3. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 31. 3. 1960

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
Lischner  
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. März 1961

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedter

Die Verordnung ist am 14. 3. 1961 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 329 verkündet worden.